

Niederschrift

Gemeinde Firrel

über die **öffentliche Sitzung des Gemeinderates Firrel (XII/FIR-Rat/03)** am Mittwoch,
08.06.2022 in 26835 Firrel, **Westerender Straße 10 (Firreler Dörphus)**

Beginn: 19:30 Uhr, Ende: 22:08 Uhr

Anwesenheit:

stimmberechtigte Mitglieder

Johannes Poppen
André Keiser
Werner Aleschus
Wilhelm Ferdinand
Gerald Koch
Folkmar Meyer
Michael Penning
Hartwig Weber
Bianca Wittmann

ab 19:33 Uhr (TOP 5)

Von der Verwaltung

Joachim Duin

Entschuldigt fehlen:

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 02.02.2022
5. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
6. Einwohnerfragestunde zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten
7. 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Firrel vom 18.02.2019
Vorlage: FIR/2022/022
8. Windkraftfarm Kleinoldendorf
- Status
Vorlage: FIR/2022/018
9. Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau erneuerbarer Energien
- Windenergie
Vorlage: FIR/2022/002
10. Bebauungsplan FI 03 "Erweiterung Gewerbegebiet Uhlhornstraße"
- Status
Vorlage: FIR/2022/016
11. Bebauungsplan FI 04 "Wohngebiet Unlander Straße"
- Status
Vorlage: FIR/2022/015

12. Förderprogramm "Hochwertige wirtschaftsnahe Infrastruktur"
Vorlage: FIR/2022/013
13. Neuer Dorfplatz Kerngebiet Firrel
- Status
- Förderfähigkeit
Vorlage: FIR/2022/017
14. Grundsteuerreform in Niedersachsen
Vorlage: FIR/2022/011
15. Teileinziehung des Kapellenweges
Vorlage: FIR/2022/012
16. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022 - Erneute Beschlussfassung
Vorlage: FIR/2022/014
17. Firreler Dörphus - Bearbeitungsstand Sanierungs-/Umbaumaßnahmen
Vorlage: FIR/2022/019
18. Firreler Dörphus - Photovoltaikanlage
Vorlage: FIR/2022/020
19. Anträge
- 19.1. Antrag der CDU-Fraktion vom 30.05.2022
- Alternativen zur Gasversorgung
Vorlage: FIR/2022/021
- 19.2. Antrag der CDU-Fraktion vom 24.05.2022
- Klärung der Zuständigkeit für den Domänenweg
Vorlage: FIR/2022/023
- 19.3. Antrag der CDU-Fraktion vom 01.06.2022
- Anschaffung von Sitzgarnituren
Vorlage: FIR/2022/024
20. Anfragen
21. Einwohnerfragestunde zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten der Gemeinde
22. Schließung der Sitzung

1 Eröffnung der Sitzung

Herr Poppen begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung um 19:30 Uhr.

2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Gegen die ordnungsgemäße Ladung werden keine Einwände erhoben. Herr Poppen stellt somit die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

3 Feststellung der Tagesordnung

Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben. Herr Poppen stellt die Tagesordnung in der vorliegenden Form fest.

4 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 02.02.2022

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (8 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 02.02.2022 wird in der vorliegenden Form genehmigt.

5 Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten

Herr Poppen berichtet über folgende Angelegenheiten:

Seit unserer letzten Gemeinderatssitzung am 2.2.2022 ist in Firrel sehr viel passiert. Wir haben weiterhin in Firrel mit großem Aufwand aufgeräumt und viel an nicht erledigten Angelegenheiten der Vergangenheit geordnet und dann und zum Teil erledigt. Ein großes Dankeschön auch heute Abend an die Samtgemeinde Hesel. Besonders Joachim Duin mit seinem Team hilft uns sehr, die viele Dinge schnellstens und unkompliziert umzusetzen.

Zum 1.3.2022 wurde Frau Sabrina Harms als Hauswarkraft für das DGH eingestellt. Eine sehr gute Entscheidung. Sie macht das sehr gut und mit voller Leidenschaft. Unsere Gemeinde hatte weiterhin den Plan einen Gemeindearbeiter einzustellen. Leider gab es nur wenige oder keine Bewerbungen. 100-120 Stunden sollten angeboten werden. Frank, uns allen bekannt aus Hesel, hat uns zwei Monate bei den Aufräumungsarbeiten in Firrel sehr geholfen. Danke Herr Duin für die nette und unkomplizierte Bereitstellung. Leider ist er jetzt wieder in Hesel tätig. Zum 1.5.2022 wurde die uns bekannte Elfriede Stür für 40 Std. monatlich eingestellt. Der Vertrag läuft bis zum 31.12.2022. Wir suchen weiterhin einen geeigneten Arbeiter für unsere Gemeinde. Vieles wurde schon gesäubert und erneuert.

Der Osterweg wurde erstmals mit beiden Kirchengemeinden entwickelt und durchgeführt. Er ist sehr gut angekommen und über 700 Besucher waren begeistert. Danke allen Beteiligten.

Im Gerätehaus der Leichenhalle wurde eine sehr schöne und der Situation angemessene Tür eingebaut. Auch die Windfedern wurden erneuert und auf Kunststoff umgestellt. Jetzt sieht das Gerätehaus würdig und gut aus.

Das Regenrückhaltebecken in der Eichenstrasse wurde mit einem Zaun versehen. Anpflanzungen zur Verschönerung sind noch geplant.

Unser Telekom Sendemast ist in Betrieb. Anpflanzungen und Umzäunung werden gerade durch die Firma Wessels vorgenommen. Leider nur die Telekom! Hoffentlich lässt Telekom auch andere Anbieter zu. Der Effekt ist zur Zeit eher mäßig und für unsere Bürger sehr enttäuschend.

Zur Bäckerei in Firrel: Leider gibt es kein Interesse daran, eine Bäckerei oder ein Café in Firrel zu eröffnen. Gespräche mit Mode und Wohnen Kaiser wurden sehr positiv geführt, aber können zur Zeit nicht umgesetzt werden. Die Bäckerei Hoppmann fährt Freitags zur Zeit mit einem Laden durch Firrel. Das wird demnächst auch werblich kommuniziert.

Firrel bekommt eine EWE Ladesäule. Wahrscheinlich bei Mode & Wohnen Kaiser. Die Bewerbung von uns war erfolgreich.

Auch die Müllsammelaktion in Firrel war sehr erfolgreich. Über 40 Personen waren aktiv dabei.

Freiwillige Feuerwehr, GW Firrel, Andreas Kirche und Baptisten Gemeinde waren dabei und haben geholfen den Müll zu entsorgen. Anschließend wurde gegrillt bei GW Firrel. Eine tolle Aktion in Firrel

Unsere Firreler Rentnergruppe hat sich nochmals vergrößert. Die Wartehäuschen wurden aufgeräumt und Blühwiesen wurden angelegt in der Schullandstrasse und in der Waagestrasse.

Der Boden des Dorfgemeinschaftshauses wurde entrümpelt. Die Rentnergruppe erhält 1000 € von der Firreler Jagdgenossenschaft zur Anschaffung von Arbeitsgeräten. Danke!

Es gab weitere Gespräche mit einem Firreler Schrotthändler und ein großes Treffen mit der Polizei, dem Landkreis, der Samtgemeinde Hesel und der Gemeinde Firrel. Eine Ortsbesichtigung wurde veranlasst und durchgeführt. Jetzt ist der Landkreis Leer am Zug.

Es wird weitere Bußgeldbescheide geben und dann später eventuell eine Zwangsräumung durch den Landkreis Leer folgen. Das ganze wird noch etwas dauern, aber die Mühlen malen, wenn auch langsam, aber sie malen.

Ein weiteres bekanntes Projekt in Firrel wird zur Zeit aufgeräumt.

Einige Häuser in Firrel an der Nordenderstrasse sind vom Sturm endgültig zusammengebrochen und müssen abgerissen oder vernünftig wieder aufgebaut werden. Ein Schandfleck mitten im Dorf!!

Es wurden durch die Firma Saßen viele Arbeiten an Bäumen / Totholz vorgenommen. Auch hier wurde jahrelang gespart und zu wenig unternommen. In Zukunft (2023) wird deutlich mehr Budget eingesetzt. Sehr sinnvoll!

Johann Schlachter hat alle Gräben von ca. 15 Kilometern in Firrel gesäubert. Eine tolle Aktion. Seit Jahren ist das nicht mehr vorgenommen worden.

Einige Wohnhäuser in Firrel wurden verkauft und wir, die Gemeinde Firrel, haben auf das Vorkaufsrecht verzichtet.

Die Mauer, die Pfeiler und das Gitter am Firreler Friedhof müssen erneuert werden. Die Samtgemeinde Hesel hat die Angelegenheit bereits erfasst und der Samtgemeinderat wird sicherlich positiv entscheiden.

Das DGH in Firrel muss dringend saniert und modernisiert werden. Fenster und Malerarbeiten, so eine Kunststoffvertäfelung und Spotbeleuchtung werden umgesetzt. 2023 wird es eine Photovoltaikanlage auf dem Dach des DGH in Firrel geben. Auch die Sanitäreanlagen müssen 2023 erneuert werden.

Die Planung für unser Kerngebiet Dorfplatz in Firrel laufen. Vermessungen haben stattgefunden und das Architektenbüro Mosebach und Partner werden demnächst eine erste Zeichnung vorstellen. Dazu sind Fördermittel notwendig und der Antrag wird gestellt.

Eine Geschwindigkeitsmessung in der Nordenderstrasse hat viel zu hohe Geschwindigkeiten ergeben. Kontrollen und Messungen werden demnächst durchgeführt

Die K59 wird demnächst erneuert, dazu gehört die Straße und der Fahrradweg.

Beim alten Feuerwehrhaus in Firrel werden wir auch demnächst eine Geschwindigkeitsmessung durchführen.

Unser neues Baugebiet Unlanderstrasse nimmt Formen an. Die Vermessungen sind abgeschlossen.

Versorgungsleitungen müssen wegen dem Lärmschutzwall noch verlegt werden. Ziel ist weiterhin 2023 Grundstücke zu verkaufen. Es hat sich in den letzten Monaten einiges in Deutschland und Europa verändert. Corona, Krieg. Energiekosten, Zinsen. Inflation.

Was passiert mit dem Bauboom?? Wir müssen uns vorbereiten.

Wir sind leider 3 Jahre zu spät. Wie immer und seit langer Zeit!!

Schade, aber nicht zu ändern! Wir werden uns demnächst mit dem Preis und Erschließung und Vergabe der Bauplätze beschäftigen. Wir müssen neue Wege gehen. Das Baugebiet wird sicherlich sehr schön und interessant, hat aber auch einen sicherlich stolzen Preis, bei der Firreler Infrastruktur ?? Schule, Läden, Lebensmittel ???? Einige Bewerbungen liegen trotzdem vor.

Das Gewerbegebiet in Firrel ist auch in Planung. Auch hier viel zu spät!!

Der Verkauf hätte sich vereinfacht! Letzte Gutachten werden erstellt. Auch hier möchten wir gerne 2023 mit dem Verkauf der Grundstücke beginnen. Bewerbungen sind reichlich vorhanden.

Zur Windkraft in Firrel wurden einige Gespräche geführt. Gemeinsam mit Schwerinsdorf haben wir uns gegen die Windfarm in Kleinoldendorf entschieden. Wir haben uns entsprechenden Rechtsbeistand geholt. Am 18.5.2022 hat die VSB uns entsprechend informiert. André Keiser kann darüber berichten. Es wird in Zukunft auch in Firrel Windenergie geben. Da können wir uns in der jetzigen Situation überhaupt nicht sperren. Aber es werden viele profitieren. Auch die Gemeinde Firrel. Es gibt da für die Zukunft tolle Modelle. Wir bleiben dran und werden nicht alles akzeptieren!

Am Wochenende 18.6.2022 findet bei unserem Unternehmer Lohnbetrieb Heinz de Buhr eine Eröffnung seiner neuen Räume statt und zwei Tage „Tag der offenen Tür „statt. Eine Großveranstaltung für Firrel.

Eine großartige Schlagerparade und Mallorca Party fand auch bei Heinz de Buhr in Firrel statt. Tausende von meistens auswärtigen Besuchern waren begeistert. Ein gemeinsamer Gottesdienst mit beiden Firreler Kirchengemeinden rundete das Programm ab.

Der Waldkindergarten Andreaskirche Firrel erhält eine neue Sitzbank, die Kosten liegen ca. bei 1.000,00 €.

Für beide Firreler Kirchengemeinden wird eine Fernfunksteuerung für die Kirchenglocken angeschafft (Beerdigungen), die Kosten liegen bei ca. 1.000,00 €.

Vielen Dank!

6 Einwohnerfragestunde zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten

Es liegen keine Einwohnerfragen vor.

7 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Firrel vom 18.02.2019

Vorlage: FIR/2022/022

Sachverhalt:

Aufgrund von Änderungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist eine Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde zum 01.07.2022 erforderlich.

Anzupassen sind die Regelungen der Hauptsatzung über die Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen in § 6.

Die Samtgemeinde Hesel sowie ihre Mitgliedsgemeinden verkünden ihre Satzungen gem. § 11 NKomVG bislang durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Leer. Aufgrund der Änderungen des NKomVG ist nunmehr die Verkündung u.a. in einem gedruckten oder einem elektronischen Amtsblatt möglich. Der Landkreis Leer hat seine Hauptsatzung entsprechend geändert und wird sein gedrucktes Amtsblatt zum 01.07.2022 einstellen und künftig ein elektronisches Amtsblatt ausgeben.

Verwaltungsintern wurde der Aufwand für die Verkündungen besprochen. Die Aufbereitung der Satzungen für die Verkündung und Abstimmung mit der Redaktion des Landkreises Leer verursacht einen ungefähr gleich hohen zeitlichen Aufwand wie die Ausgabe eines eigenen elektronischen Amtsblattes für die Samtgemeinde Hesel. Für die Verkündung im Amtsblatt des Landkreises werden jedoch zusätzlich Gebühren erhoben. Im Jahr 2020 lagen diese für die Samtgemeinde bei ca. 4.750 Euro. Im Falle der Ausgabe eines eigenen Amtsblattes könnte dies unabhängiger von starren Terminen und somit flexibler erfolgen. Die technischen Voraussetzungen für ein eigenes elektronisches Amtsblatt sind bereits jetzt gegeben.

Zur Vereinfachung der Arbeitsprozesse sowie aus wirtschaftlichen Gründen wird daher verwaltungsseitig vorgeschlagen für die Samtgemeinde Hesel ein eigenes elektronisches Amtsblatt auszugeben. Den Mitgliedsgemeinden sollen die Verkündungen kostenfrei ermöglicht werden.

Im Rahmen einer Umfrage unter den Mitgliedsgemeinden haben sich alle einheitlich für eine künftige Verkündung ihrer Satzungen und Bekanntmachungen in einem elektronischen Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel ausgesprochen.

Durch die Neuregelung kann der bisherige § 6 der Hauptsatzung wesentlich entschlackt werden.

Sitzungsverlauf:

Ohne weitere Aussprache ergeht einstimmig (9 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Hauptsatzung der Gemeinde Firrel

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Firrel in seiner Sitzung am 08.06.2022 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung vom 18.02.2019 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Verkündungen und Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Internet unter der Adresse <https://amtsblatt.hesel.de> im elektronischen „Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel“ verkündet.
- (2) Ortsübliche und sonstige Bekanntmachungen werden im Internet unter der Adresse <https://bekanntmachung.hesel.de> veröffentlicht.
- (3) Die ortsüblichen Bekanntmachungen der Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie der Auslegung von Entwürfen gem. § 3 Abs. 2 BauGB werden in der „Ostfriesen-Zeitung“ bekannt gemacht; sie gelten als am Tage der Ausgabe der „Ostfriesen-Zeitung“ als bewirkt.

Artikel 2

§ 12

Inkrafttreten

Die Änderung des § 6 tritt zum 01.07.2022 in Kraft.

Hesel, den 08.06.2022

Gemeinde Firrel
Der Bürgermeister
Johannes Poppen

8 Windkraftfarm Kleinoldendorf

- Status

Vorlage: FIR/2022/018

Sachverhalt:

Am 22.12.2021 hat die Firma ENOVA Energieanlagen GmbH, Steinhausstraße 112, 26831 Bunderhee einen Antrag für die Errichtung einer Windfarm mit 3 Windenergieanlagen nach der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung – Spalte 2 – (4. BimSchV) beim Landkreis Leer eingereicht.

Erstellt werden soll eine Windfarm auf dem Gebiet der Gemeinde Uplengen, Gemarkung Kleinoldendorf, Flur 1, Flurstücke 33/2, 34/2, 9/7, Flur 8, Flurstück 81.

Das Vorhaben ist nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BimSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen genehmigungsbedürftig. Das Verfahren soll gemäß § 4 BimSchG in Verbindung mit § 19 BimSchG ohne

Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden.

Mit Datum vom 10.01.2022 (Posteingang) wurde die Samtgemeinde Hesel um Stellungnahme zum Verfahren gebeten. Auf Grund der örtlichen Betroffenheit wurde die Bitte um Stellungnahme an die angrenzenden Gemeinden Hesel, Schwerinsdorf und Firrel um Bearbeitung übersandt.

Seitens der Gemeinde Firrel wurde, nach einer stattgegebenen Fristverlängerung seitens des Landkreis Leer, am 11.03.2022 eine Stellungnahme zum Verfahren abgegeben.

Am 27.05.2022 wurde durch Herrn Pollmann von der Samtgemeinde Hesel Rücksprache mit Herrn Ehlert vom Landkreis Leer gehalten um den Sachstand zu erfragen. Laut Herrn Ehlert befinden sich alle eingegangenen Stellungnahmen z.Zt. im Bewertungs- und Abwägungsverfahren. Stellungnahmen wurden an beauftragte Fachbüros zur Beurteilung weitergeleitet. Resultate und Abwägungsvorschläge werden bis Mitte Juli erwartet.

Hinweis der Verwaltung:

Ein Antrag für die Errichtung einer Windfarm auf dem Gebiet der Samtgemeinde Hesel liegt bis dato nicht vor.

Sitzungsverlauf:

Herr Poppen wird einen Termin mit ENOVA Energieanlagen GmbH vereinbaren, um nähere Details bezüglich der Windkraftfarm zu besprechen.

Der Gemeinderat nimmt die Information nach kurzer Aussprache zur Kenntnis.

**9 Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau erneuerbarer Energien
- Windenergie**

Vorlage: FIR/2022/002

Sachverhalt:

Für das Gelingen der Energiewende ist nach wie vor ein massiver Zubau erneuerbarer Energien erforderlich. Dies gilt nicht nur für die Offshore-Windkraft. Auch der Ausbau von Windenergieanlagen an Land oder PV-Freiflächenanlagen ist notwendig. Um diesen Ausbau zügig voranzutreiben, ist die Akzeptanz in den betroffenen Kommunen und der Bürger vor Ort unerlässlich. Dies gilt besonders in der Projektfrühphasen der Flächensicherung. Von einigen Bundesländern wurden in der Vergangenheit bereits verschiedene Maßnahmen zur örtlichen Akzeptanzsteigerung ergriffen. Im Jahr 2021 ist auch der Bundesgesetzgeber in diesem Bereich aktiv geworden. Wie schon im Koalitionsvertrag der letzten Bundesregierung (2018) angekündigt, wurden Regelungen geschaffen, die für eine stärkere Beteiligung der betroffenen Standortgemeinden an der Wertschöpfung der EE-Anlagen sorgen sollen. Umgesetzt wurde dies zum einen mit der Neuregelung zur Gewerbesteuererlegung (§ 29 Abs. 1 GewStG), die im Vergleich zur bisherigen Rechtslage eine deutliche Besserstellung der Standortkommunen bewirkt. Daneben wurde mit § 6 EEG eine Regelung geschaffen, nach der bestimmte Anlagenbetreiber oder Projektierer den betroffenen Kommunen eine finanzielle Beteiligung am EE-Ausbau zusagen und gewähren dürfen. Im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung (2021) wird angekündigt, dass man dafür sorgen wolle, dass Kommunen von Windenergieanlagen finanziell angemessenen profitieren können.

§ 6 EEG

Die Vorschrift ist auf den Zubau von Windenergieanlagen an Land und PV-

Freiflächenanlagen beschränkt. Es werden einige Grundbedingungen und Voraussetzungen geregelt, unter denen das Angebot, die Vereinbarung und Gewährung einer finanziellen Beteiligung bestimmter Kommunen strafrechtlich unbedenklich sein soll. Den Anlagenbetreibern ist es freigestellt, von diesem Instrument Gebrauch zu machen. Eine Pflicht zur finanziellen Beteiligung wird nicht geregelt. Soweit sich die Anlagenbetreiber gleichwohl dazu vertraglich verpflichten, darf damit keine Gegenleistung der Kommune verbunden werden. Eine bestimmte Vorgabe an die Mittelverwendung (Zweckbindung) soll auch nicht vorgesehen werden. Werden andere Verträge (z.B. über die Nutzung von gemeindlichen Flächen oder öffentlicher Verkehrswege) geschlossen, sollte daher sorgfältig darauf geachtet werden, die Vertragsverhandlungen nicht mit der finanziellen Beteiligung nach § 6 EEG zu verbinden.

Die Vorschrift ist an Betreiber oder Projektierer von Windenergieanlagen an Land mit einer installierten Leistung von mehr als 750 kW gerichtet und steht unter der Bedingung, dass für diese Anlagen eine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer auf Grund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen wird. Für Anlagen in der sonstigen (ungeförderten) Direktvermarktung ist die Möglichkeit der finanziellen Beteiligung der Kommunen nicht vorgesehen. Dies dürfte auch dann gelten, wenn die Anlagenbetreiber später, also während der Vertragslaufzeit in die sonstige Direktvermarktung wechseln. Ist dies der Fall, endet die Berechtigung zur Gewährung einer finanziellen Beteiligung nach § 6 EEG.

Berechtigt zur Vereinbarung und Entgegennahme von finanziellen Zuwendungen sind diejenigen Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines Umkreises von 2.500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet.

Der Gesamtbetrag, der allen betroffenen Gemeinden insgesamt zugewandt werden darf, ist je Windenergieanlage auf 0,2 ct/kWh für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge begrenzt. Sind mehrere Gemeinden oder Landkreise betroffen, ist der Gesamtbetrag nach den Flächenanteilen der Kommunen am Umkreis aufzuteilen. Verzichtet eine Gemeinde auf eine finanzielle Beteiligung, führt dies bei den übrigen Gemeinden nicht zu einem Anteilsanwuchs.

Die Vereinbarungen über die Gewährung von Zuwendungen bedarf lediglich der Schriftform; anders als ein gewöhnliches Schenkungsversprechen, das notariell beurkundet werden müsste. Um möglichst frühzeitig für eine örtliche Akzeptanzsteigerungen sorgen zu können, wird ausdrücklich geregelt, dass diese Vereinbarungen auch schon vor der Genehmigung der Windenergieanlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz geschlossen werden dürfen. Die Europäische Kommission hat ihre beihilfenrechtliche Genehmigung bereits erteilt und damit für die Betreiber oder Projektierer der genannten Windenergieanlagen den Weg eröffnet, vom Instrument der finanziellen Beteiligung betroffener Kommunen Gebrauch zu machen.

Vertragliche Ausgestaltung

Über die Details der finanziellen Beteiligung wird eine vertragliche Vereinbarung geschlossen. Sinnvoll erscheint es, dies mit jeder betroffenen Kommune separat vorzunehmen. Regelungsbedürftig sind insbesondere die Fragen der Vertragslaufzeit, Kündigungsmöglichkeiten, die konkrete Höhe der Zuwendung, die Bestimmung der relevanten Strommenge, Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten, Informationspflichten, Rechtsnachfolgeregelungen, Regelungen zu etwaigen Rückzahlungsansprüchen u.v.m. Von der FA Wind ist zusammen mit dem kommunalen Spitzenverbänden ein Mustervertrag erarbeitet worden, der die finanzielle Beteiligung an Windenergieanlagen näher ausgestaltet.

Sitzungsverlauf:

Herr Poppen stellt fest, dass der Gemeinderat über den Sachverhalt informiert worden ist.

10 Bebauungsplan FI 03 "Erweiterung Gewerbegebiet Uhlhornstraße"

- Status

Vorlage: FIR/2022/016

Sachverhalt:

Die Gemeinde Firrel beabsichtigt, angesichts der aktuellen Nachfragesituation nach attraktiven Gewerbeflächen, die Erweiterung des Gewerbegebietes an der Uhlhornstraße planungsrechtlich zu sichern und stellt zu diesem Zweck den Bebauungsplan Nr. FI 03 „Erweiterung Gewerbegebiet Uhlhornstraße“ auf.

Da das Plangebiet im aktuellen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Hesel derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. FI 03 im Parallelverfahren gem. § 8 (3) Nr. 1 BauGB mit der 55. Flächennutzungsplanänderung durchgeführt.

Ziel der Gemeinde Firrel ist die Bereitstellung eines entsprechend attraktiven Angebots an gewerblichen Bauflächen zur Stärkung der lokalen Wirtschafts- und Arbeitsmarktstruktur. Aufgrund des bereits vorhandenen Gewerbegebietes und der Nachfrage nach weiteren Gewerbeflächen eignet sich dieser Standort besonders für eine Weiterentwicklung. Demnach soll zum einen dem aktuellen Bedarf an Gewerbeflächen Rechnung getragen werden, um der Abwanderung ortsansässiger Betriebe vorzubeugen. Zum anderen soll aber auch ein Angebot an zeitnah zur Verfügung stehenden gewerblichen Bauflächen geschaffen werden.

Sachstand:

Entwässerungsgaben:

Am 15.03.2022 hat nach langer Zeit des Wartens ein Abstimmungstermin bzgl. Verlegung des Grabens hin zur Kreisstraße zwischen dem Landkreis, dem Entwässerungsverband und dem Büro Kremer-Klärgesellschaft stattgefunden.

Beim Abstimmungstermin wurde festgelegt, dass die Gemeinde Firrel die erforderliche Fläche vom Kreis mit allen Rechten und Pflichten übernimmt. Diese Pflicht umfasst auch die bauliche Unterhaltung. Der Entwässerungsverband übernimmt die spätere Räumspflicht.

Das Büro Kremer-Klärgesellschaft hat ihre Pläne zwecks Oberflächenentwässerung am 28.03.2022 geändert und der Samtgemeinde Hesel am 04.04.2022 übersandt. Die neuen Zeichnungen sind dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt.

Erschließungsplanung:

Im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung wurde die Planung der Erschließung ausgeschrieben. Teilgenommen haben hierbei drei Büros. Das Vergabeverfahren wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreis Leer geprüft. Bedenken wurden keine geäußert. Über die Auftragsvergabe ist mit der Beschlussvorlage FIR/2022/010 zu entscheiden.

Beteiligungsverfahren:

Mit Datum vom 14.04.2022 wurde die Beteiligungen gem. § 4 Abs. 1 BauGB für die Verfahren "55. Änderung FnP SG Hesel" u. FI 03 "Erweiterung Gewerbegebiet Uhlhornstraße" durchgeführt. Diesen Beteiligungen wurden die Vorentwurfsunterlagen zum Bauleitplanverfahren "55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hesel" vom 12.10.2020, nebst dem Vorentwurf der Begründung inkl. Umweltbericht vom 12.10.2020 und die Vorentwurfsunterlagen zum Bauleitplanverfahren Nr. FI 03 "Erweiterung Gewerbegebiet Uhlhorn-

straße" vom 08.10.2021, nebst dem Vorentwurf der Begründung inkl. Umweltbericht vom 08.10.2021 zu Grunde gelegt. Das Beteiligungsanschreiben wurde mit dem Hinweis: „In Abstimmung mit dem Straßen- und Tiefbauamt des Landkreis Leer und dem Entwässerungsverband Oldersum soll der Graben im Süden des Gebietes an die K59 (Firreler Straße) verlegt werden.

Diese Änderung ist bisher nicht in die Planzeichnungen dieses Verfahrensstandes eingezeichnet worden soll aber Bestandteil des nachfolgenden Verfahrens §4 Abs.2 BauGB werden.

Ersichtlich ist die Lage in der Datei "3. Gem-Hesel_Gewerbegebiet Firrel, Lageplan" und der Querschnitt in der Datei "4. Gem-Hesel_Gewerbegebiet Firrel, Geländequerschnitt"“ versehen. Eine Beteiligungen gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird nachgeholt.

Eingegangene Stellungnahmen aus den beiden Verfahren wurden an das Planungsbüro Diekmann, Mosebach & Partner versandt.

Aktualisierte Pläne des Verfahrens FI03 liegen z.Zt. nicht vor.

Prospektionen:

Mit Stellungnahme der Ostfriesischen Landschaft wurde mitgeteilt, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Jedoch handelt es sich bei der Fläche um eine siedlungstopographische Verdachtsfläche und archäologische Funde können nicht ausgeschlossen werden. Um mögliche Verzögerungen aus dem Weg zu gehen wurden begleitete Grabungen in Form von Suchschnitten (Prospektionen) beim bei der Denkmalschutzbehörde des Landkreis Leer beantragt. Dies Vorgehen ist mit der Ostfriesischen Landschaft abgestimmt.

Gefahrenerforschung:

Im Rahmen der TöB-Beteiligung haben wir das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Die Gemeinden sind als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig.

Für die Gefahrenerforschung sind die folgenden zwei Möglichkeiten denkbar.

1. Luftbildauswertungen: Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung.

2. Zeitzeugenbefragung: Befragung einer Personen die die Zeit des zweiten Weltkrieges erlebt hat, in der näheren Umgebung gelebt hat oder seitdem dort lebt und geistig in der Lage Auskünfte zu geben.

Variante 1 wird gewählt wenn in der näheren Umgebung in der Vergangenheit bereits Funde registriert wurden

Herr Bürgermeister Poppen hat sich bereit erklärt eine Zeitzeugenbefragung durchzuführen.

Sitzungsverlauf:

Nach kurzer Aussprache stellt Herr Poppen fest, dass der Gemeinderat über den Sachverhalt informiert wurde.

11 Bebauungsplan FI 04 "Wohngebiet Unlander Straße"

- Status

Vorlage: FIR/2022/015

Sachverhalt:

Die Gemeinde Firrel beabsichtigt eine ca. 3,5 ha große, nördlich der Firreler Straße und östlich der Unlander Straße gelegene Fläche, für Wohnbauzwecke zu entwickeln. Derzeit liegen

die Flächen im so genannten Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Zur planungsrechtlichen Absicherung der vorgesehenen Wohnbauflächenentwicklung soll der Bebauungsplan Nr. FI 04 „Östlich Unlander Straße“ aufgestellt und der Flächennutzungsplan geändert werden.

Entsprechend den Maßgaben des EAG Bau sind Umweltberichte zum Bebauungsplan und zum Flächennutzungsplan zu erstellen. Ferner ist zu prüfen, ob durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes bzw. die Änderung des Flächennutzungsplanes Eingriffe in die Schutzgüter des Naturhaushaltes und das Schutzgut Landschaftsbild vorbereitet werden (Beurteilung gemäß den Ausführungen des § 5 ff NAGBNatSchG (Anwendung der Eingriffsregelung)). Zur Beurteilung der Eingriffssituation ist eine Biotoptypenkartierung durchzuführen. Eine grundlegende Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen und Bestandteil der Grundleistungen.

Neben den Planungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes werden weitere Gutachten benötigt (Boden/Altlasten, Fauna (Potentialanalyse, Gutachten), Schall- und Geruchsimmissionen) und ein Entwässerungskonzeptes.

Aktueller Sachstand:

Planungsleistungen: Das Planungsbüro Buhr aus 26789 Leer ist mit der Planung des Bebauungsplanes FI 04 „Östlich Unlander Straße“ beauftragt worden. Die Auftragserteilung basiert auf einem Angebot vom 10.11.2021 mit einer Summe von 16.305,98 € (brutto). Vorlage FIR/2021/041

Biotoptypenkartierung: Eine Biotoptypenkartierung ist durch das Planungsbüro Buhr aus 26789 Leer erfolgt und war Bestandteil des Angebotes vom 10.11.2021.

Geruchsimmissionsgutachten: Nach Einholung mehrerer Angebote ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen aus 26015 Oldenburg mit der Erstellung eines Geruchsimmissionsgutachtens beauftragt worden. Die Auftragserteilung basiert auf einem Angebot vom 14.01.2022 mit einer Summe von 3.570,00 € (brutto). Vorlage FIR/2022/004
Das Geruchsimmissionsgutachten liegt vor. Eine Beeinträchtigung liegt nicht vor.

Boden- und Altlastengutachten: Nach Einholung mehrerer Angebote ist die Geonovo GmbH aus 26789 Leer mit der Erstellung eines Boden- und Altlastengutachten beauftragt worden. Die Auftragserteilung basiert auf einem Angebot vom 18.01.2022 mit einer Summe von 10.751,95 € (brutto). Vorlage FIR/2022/003
Das Boden- und Altlastengutachten liegt vor. Eine Beeinträchtigung liegt nicht vor.

Entwässerungskonzept incl. Erarbeitung eines wasserrechtlichen Antrages: Nach Einholung mehrerer Angebote ist das Ingenieurbüro für Straßen- und Tiefbau Tjardes aus 26419 Schortens mit der Erstellung eines Entwässerungskonzept incl. Erarbeitung eines wasserrechtlichen Antrages beauftragt worden. Die Auftragserteilung basiert auf einem Angebot vom 20.01.2022 mit einer Summe von 2.716,13 € (brutto). Vorlage FIR/2022/005
Das Entwässerungskonzept liegt vor.

Lärmschutzgutachten: Nach Einholung mehrerer Angebote ist das Büro I+B Akustik aus 26129 Oldenburg mit der Erstellung eines Lärmschutzgutachtens beauftragt worden. Die Auftragserteilung basiert auf einem Angebot vom 14.01.2022 mit einer Summe von 2.612,05 € (brutto). Vorlage FIR/2022/006
Das Lärmschutzgutachten liegt noch nicht vor. Entlang der Firreler Straße wird ein Lärmschutzwall benötigt. Im geplanten Wallfußbereich liegen jedoch Versorgungsleitungen

(Strom, Gas, Wasser, Telekom). Um diese nicht verlegen zu müssen wird die Möglichkeit des Einbaus von Winkelstützen geprüft. Hier laufen Abstimmungen. Die Resultate werden zeitnah erwartet.

Vermessung: Aus Erfahrungen heraus wurde das Vermessungsbüro Beening aus 26789 Leer mit der Vermessung des Gebietes FI 04 beauftragt. Nach sehr zähen Verhandlungen mit den bisherigen Flächeneigentümern über viele Monate, den daraus resultierenden mehrfachen Flächenzuschnittsänderungen und mehrerer Versuche die Flächen einzumessen sind die Vermessungen nun abgeschlossen. Die Flächen sind dem Steinbreiten- und Flächenplan (Anlage 3) vom 04.05.2022 zu entnehmen.

Flächenkauf: Durch die endgültige Vermessung kann der Flächenankauf zeitnah abgeschlossen werden.

Sitzungsverlauf:

Der Gemeinderat nimmt die Information ohne weitere Aussprache zur Kenntnis.

12 Förderprogramm "Hochwertige wirtschaftsnahe Infrastruktur"

Vorlage: FIR/2022/013

Sachverhalt:

Im Rahmen der Planung des Bebauungsplanes FI 03 „Erweiterung Gewerbegebiet Uhlhornstraße wurde die Samtgemeinde Hesel beauftragt mögliche Förderprogramme ausfindig zu machen um die grob kalkulierten Kosten i.H.v. 1.400.000,00 € zu refinanzieren.

Eine Möglichkeit stellt das Förderprogramm „Hochwertige wirtschaftsnahe Infrastruktur“ der NBank dar.

Bei diesem Förderprogramm kann ein Zuschuss beantragt werden wenn eine Gemeinde oder Gemeindeverband, eine Maßnahme im Bereich der hochwertigen wirtschaftsnahen Infrastruktur durchführen will. Letztlich soll die Förderung vorrangig kleinen und mittleren Unternehmen zugutekommen, insbesondere durch ein attraktives und preisgünstiges Gewerbeflächenangebot.

Durch das Förderprogramm „Hochwertige wirtschaftsnahe Infrastruktur“ der NBank sollen vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Erschließung, dem Ausbau und der Revitalisierung von Industrie- und Gewerbegebieten unterstützt werden.

Grundsätzlich ist eine bis zu 60% Förderung der förderfähigen Ausgaben möglich und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Nähere Informationen sind der Produktinformation zu entnehmen.

Nach kurzer Vorstellung des Programms beim Bürgermeister der Gemeinde Firrel Herrn Poppen wurde beschlossen, dass die Samtgemeinde Hesel, hier Herr Pollmann, nähere Informationen einholt und Kontakt zur NBank aufnimmt.

Am 15.03.2022 nahm Herr Pollmann Kontakt zum Ansprechpartner der NBank Herrn Herrmann auf um ihm die Situation zu schildern und eine Einschätzung zu erfragen. Nach kurzer Schilderung fiel diese vorsichtig positiv aus mit dem Hinweis, dass eine richtige Einschätzung erst nach Sichtung der Unterlagen zu geben ist. Zwingend notwendig hierfür ist eine Kostenschätzung nach DIN 276 (Resultat der Beauftragung aus der Vorlage FIR/2022/010) und ein Gutachten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Niedersachsen. Nach Rück-

sprache mit Herr Poppen wurde ein des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Niedersachsen durch Herrn Pollmann beauftragt.

Sitzungsverlauf:

Der Gemeinderat nimmt die Information ohne weitere Aussprache zur Kenntnis.

13 Neuer Dorfplatz Kerngebiet Firrel

- Status

- Förderfähigkeit

Vorlage: FIR/2022/017

Sachverhalt:

Zwecks Neugestaltung des in die Jahre gekommenen Dorfplatzes im Dorfzentrum von Firrel hat am 23.02.2022 um 10:00 Uhr ein Vor-Ort-Termin stattgefunden. An diesem Termin haben der Bürgermeister der Gemeinde Firrel Herr Poppen, Herr Mosebach vom Planungsbüro Diekmann, Mosebach & Partner aus Rastede, der 1. Samtgemeinderat der Samtgemeinde Hesel Herr Duin und Herr Pollmann von der Samtgemeinde Hesel teilgenommen.

Bei der Begehung wurde der momentane IST-Zustand in Augenschein genommen. Alle Anwesenden teilten die Meinung, dass sich der Dorfplatz in einem nicht einladenden Zustand befindet und nicht zum Verweilen einlädt. Ein reger Austausch über Möglichkeiten der Gestaltung und der multifunktionalen Nutzung entstand.

Im Vorfeld wurde durch Herrn Poppen mit der Samtgemeinde Hesel abgestimmt, dass ein Planungsbüro vor Ort sein soll welches Erfahrungen mit der Umsetzung parkähnlicher Strukturen und mit der Refinanzierung durch Fördermittel hat. Durch die Samtgemeinde wurde auf Grund früherer Projekte das Büro Diekmann, Mosebach & Partner aus Rastede vorgeschlagen. Die Umsetzungen des Dorfplatz Friedrichsfehn in Edeweicht und vom Dorfpark in Rechterfeld, Gemeinde Visbek sind als Anlage dieser Vorlage beigelegt.

Zwecks Vermessung des abgesprochenen Bereiches wurde das Vermessungsbüro Hattermann aus 26725 Emden beauftragt welche ihre Arbeiten am 31.03.2022 durchgeführt hat. Die Ergebnisse der Vermessung sind am 08.04.2022 an das Büro Diekmann, Mosebach & Partner geschickt worden damit dieses anhand von Vermessungsdaten und den durch Herrn Pollmann zur Verfügung gestellten Luftbildern kreativ arbeiten kann.

Erste gestalterischen Ideen liegen noch nicht vor wurden jedoch am 27.05.2022 angefordert.

Um die finanziellen Belastungen für die Gemeinde Firrel zu mindern wurde die Samtgemeinde Hesel durch Herrn Poppen darum gebeten mögliche Förderprogramme für das Projekt ausfindig zu machen. Hiermit wurde Herr Pollmann beauftragt.

Mögliche Förderung:

LEADER

ist ein seit 1991 bestehendes Förderprogramm der Europäischen Union, das darauf abzielt, durch innovative und nachhaltige Projekte die ländlichen Räume Europas in ihrer eigenständigen Entwicklung zu stärken.

Bewertung: Das Projekt wäre sehr passend für LEADER. Für die aktuelle Periode sind alle Mittel aufgebraucht. Für die zukünftige Periode ab 2023 ist bereits ein Teil verplant. Ein gewisser Betrag ist jedoch noch abrufbar.

Fazit: Ab 2023 möglich

Fördersumme: bis max. 50% der förderfähigen Kosten

Antragsstichtag: laufend möglich

Dorfentwicklung in Niedersachsen

Grundvoraussetzung für die Förderung im Rahmen der Dorfentwicklung ist, dass das betreffende Dorf, die betreffende Dorfregion ins Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen aufgenommen wurde und ein anerkannter Dorfentwicklungsplan vorliegen.

Bewertung: Beide Voraussetzungen treffen nicht zu

Fazit: Beantragung nicht möglich

Touristische Infrastruktur

Wenn eine kommunale Gebietskörperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts ein Vorhaben im Bereich touristische Entwicklung durchführen wollen, können Sie unter den entsprechenden Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten. Die Förderung zielt darauf ab, durch die Umsetzung touristischer Maßnahmen die Wettbewerbsfähigkeit ansässiger kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) zu steigern.

Bewertung: Das ganze Konzept des Dorfplatzes hin zum Tourismus überarbeitet werden.

Fazit: Aussicht auf Bewilligung sehr gering

Fördersumme: bis max. 50% der förderfähigen Kosten

Antragsstichtag: laufend möglich

Gemeinwesenarbeit und Quartiersmanagement - Gute Nachbarschaft

Mit dieser Landesförderung sollen in der Stadtentwicklung innovative Projekte zur Stärkung der Integration und Teilhabe finanziell unterstützt werden. Ziele der modellhaften Förderung sind die Vermeidung sozialer Brennpunktbildung sowie die Strukturverbesserung und städtebauliche Aufwertung, die Sicherung des sozialen Zusammenhalts und die Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe. Die Bewerbung für die Fördermittelerfolg im Rahmen eines Wettbewerbs. Die Teilnahme am Wettbewerb ist erforderlich.

Bewertung: Mit Kreativität möglich

Fazit: Aussicht auf Bewilligung gering

Fördersumme: Zuschuss bis maximal 75 % der förderfähigen Ausgaben, maximale Förderhöhe 60.000 Euro für ein Projekt und 120.000 Euro für mehrere Projekte, pro Jahr

Antragsstichtag: laufend möglich

ZILE - Basisdienstleistungseinrichtungen

Die Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung und die Förderung der dörflichen Gemeinschaft durch entsprechende Einrichtungen sind eine wesentliche Voraussetzung für die Attraktivität von Dörfern. Gleichzeitig soll dem demographischen Wandel entgegen gewirkt und Arbeitsplätze in den ländlichen Regionen geschaffen werden.

Bewertung: Das Projekt wäre sehr passend für ZILE - Basisdienstleistungseinrichtungen

Fazit: Ab 2023 möglich

Fördersumme: Der Fördersatz für Gemeinden und Gemeindeverbände entspricht der Abweichung von der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft. 15 % über Durchschnitt 43 %, Durchschnitt 53 %, 15 % unter Durchschnitt 63 %. finanzschwache Kommunen 80 %

Antragsstichtag: 15.09 jeden Jahres

Fazit Stand 27.05.2022:

Aussicht Jahr 2022: Die Aussichten auf eine Bewilligung sind sehr gering.

Aussicht Jahr 2023: Die Aussichten auf eine Bewilligung sind sehr hoch.

LEADER mit max. 50% bei einer laufenden Beantragung

ZILE mit max. 80% bei einer Beantragung bis zum 30.09.2022

Sitzungsverlauf:

Herr Werner Aleschus berichtet, dass er des öfteren gefragt wurde, was mit dem Spielplatz auf dem Dorfplatz passieren soll. Die vorhandene Spiellandschaft ist ja noch gar nicht so alt. Er möchte anregen, eine Umfrage im Dorf seitens der Gemeinde Firrel zu starten und dabei vor allem die jungen Familien ansprechen, was diese sich vorstellen und / oder wünschen. Es soll damit Transparenz geschaffen werden.

Herr Poppen befindet diese Idee als sehr gut und bestärkt Herrn Aleschus Vorschlag.

Nach kurzer Aussprache stellt Herr Poppen fest, dass der Gemeinderat über den Sachverhalt informiert wurde.

14 Grundsteuerreform in Niedersachsen

Vorlage: FIR/2022/011

Sachverhalt:

Der Niedersächsische Landtag hat am 07.07.2021 ein Grundsteuergesetz verabschiedet, dem das vom Land selbst entwickelte Flächen-Lage-Modell zu Grunde liegt. Das Land hat damit eine eigene, einfache und gerechte Grundsteuer bekommen.

Die Grundsteuer wird von den Städten und Gemeinden, in deren Gebiet sich der Grundbesitz befindet, erhoben und die Einnahmen fließen auch ausschließlich den Städten und Gemeinden zu. Derzeit sind das in Niedersachsen jedes Jahr rund 1,4 Milliarden Euro. Damit zählt die Grundsteuer zu den wichtigsten Einnahmequellen der Städte und Gemeinden. In der Gemeinde Firrel liegt das Grundsteueraufkommen bei rund 150.000 Euro.

Die Gemeinde Firrel ist in mehrfacher Hinsicht von der Grundsteuerreform betroffen:

- Als **Steuerpflichtige** für jede der Gemeinde gehörende wirtschaftliche Einheit sowie
- Als **Steuergläubigerin** für jede wirtschaftliche Einheit, die im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde belegen ist.

Grundsätzlich müssen für alle unbebauten und bebauten Grundstücke Grundsteuererklärungen in elektronischer Form abgegeben werden.

Soweit Grundbesitz unverändert vollständig der Steuerbefreiung für bestimmte Rechtsträger nach § 3 Grundsteuergesetz (GrStG) oder unverändert vollständig der Steuerbefreiung nach § 4 GrStG unterliegt, wird auf die Abgabe einer Grundsteuererklärung verzichtet, wenn dieser Grundbesitz bisher nicht mit einem Aktenzeichen beim Finanzamt steuerlich erfasst ist. Alle Eigentümer und Eigentümerinnen, deren Grundbesitz bereits beim Finanzamt steuerlich erfasst ist, werden zwischen Mai und Juni 2022 ein ausführliches Informationsschreiben des zuständigen Finanzamtes erhalten. Diese Fälle sind nicht von dem Verzicht auf die Abgabe einer Grundsteuererklärung betroffen mit der Folge, dass eine Grundsteuererklärung auch dann abzugeben ist, wenn der Grundbesitz vollständig steuerbefreit ist. Eine Aufforderung zur Erklärungsabgabe durch das Finanzamt im Einzelfall bleibt vorbehalten.

Mit der Umsetzung der Grundsteuerreform ändert sich das Verfahren der Bereitstellung der Daten aus dem Grundsteuermessbescheid. Die Übermittlung der Grundsteuermessbeträge an die Gemeinden erfolgt zukünftig **ausschließlich in elektronischer Form** über das Verfahren ELSTER-Transfer.

Ein besonderes Serviceangebot ist der sogenannte Grundsteuer-Viewer:

ein kostenfreies und selbsterklärendes Programm, welches direkt während der Bearbeitung der Erklärung aus Mein ELSTER heraus zur Verfügung gestellt wird. Über folgenden Link kann der Grundsteuer Viewer aufgerufen werden:

<https://staging.grundsteuer-viewer.niedersachsen.dev/b?center=53.306928816975926%2C7.594850965000006&zoom=18.48&marker=53.306936893725336%2C7.594860062968439&stichtag=2022-01-01&flurstuecke=0829029000450012>

Für die Berechnung des Lagefaktors gelten in unseren Mitgliedsgemeinden folgende durchschnittliche Bodenrichtwerte

Brinkum	39 €/qm
Firrel	32 €/qm
Hesel	40 €/qm
Holtland	45 €/qm
Neukamperfehn	25 €/qm
Schwerinsdorf	30 €/qm

Sitzungsverlauf:

Herr Poppen stellt fest, dass der Gemeinderat über den Sachverhalt informiert worden ist.

15 Teileinziehung des Kapellenweges

Vorlage: FIR/2022/012

Sachverhalt:

Der Kapellenweg (Nr. 4-14) ist bereits teilweise für den Durchfahrtsverkehr gesperrt.

Zur Verhinderung des Durchgangsverkehrs auf dem noch nicht gesperrten Stück (in der Anlage rot markiert) ist eine Teileinziehung gemäß § 8 des Niedersächsischen Straßengesetzes erforderlich.

Hierfür sollte das Verkehrszeichen 260 „Verbot für Kraftfahrzeuge“ verwendet werden. Mit diesem Verkehrszeichen werden die Einfahrt und das Parken im Kapellenweg für Krafträder und Kraftwagen verboten.

Der Rat hat am 02.02.2022 die Teileinziehung auf dem in der Anlage gekennzeichneten Teilstück des Kapellenweges beschlossen.

Gemäß § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes ist die Absicht zur Teileinziehung in den betroffenen Gemeinden drei Monate vorher anzukündigen.

Die Ankündigung der Teileinziehung wurde am 14.02.2022 bekanntgemacht.

Somit sind nunmehr drei Monate vergangen.

Der Verwaltung liegen keine Stellungnahmen zur beabsichtigten Teileinziehung vor.

Insofern kann über die Teileinziehung abschließend beschlossen werden.

Sitzungsverlauf:

Herr Aleschus teilt mit, dass er Bedenken gegen die Schließung hat, da dann bei einer Sperrung des Dunklen Weges die Siedlungen abgeschnitten wären und er, daher keine Zustimmung erteilen wird.

Mehrheitlich (6 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Der Kapellenweg wird auf dem in der Anlage rot gekennzeichneten Bereich teilweise eingezogen.

Verwendet wird hierfür das Verkehrszeichen 260.

Der Weg soll mit einem Poller o.ä. für den Durchgangsverkehr gesperrt werden. Für Notfälle ist eine Zuwegung für Feuerwehr und Rettungsdienst durch eine Feuerweherschließung zu gewährleisten.

16 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022 - Erneute Beschlussfassung

Vorlage: FIR/2022/014

Sachverhalt:

In der Sitzung des Rates am 02.02.2022 ist die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2022 beschlossen worden. Am 04.02.2022 wurde der Plan zur Genehmigung der Kommunalaufsicht vorgelegt. Am 30.03.2022 teilte die Kommunalaufsicht mit, dass sie die Genehmigung aufgrund des Runderlasses vom 02.02.2022 versagen müssen.

In Anwendung dieses Runderlasses des niedersächsischen Ministeriums als oberste Kommunalaufsichtsbehörde ist ein fiktiver Haushaltsausgleich durch Verrechnung von Fehlbeträgen im ordentlichen und außerordentlichen Ergebnis mit Überschussrücklagen nur möglich, wenn die entsprechenden Jahresüberschüsse den Überschussrücklagen durch Beschluss über den jeweiligen Jahresabschluss zugeführt worden ist.

Aus diesem Grund können nur die Werte bis einschließlich des Jahres 2017 zur Verrechnung verwendet werden. Im Jahr 2017 hat die Gemeinde Firrel keine Überschüsse und die in Summe positiven vorläufigen Ergebnisse 2018 bis 2021 können wie oben aufgeführt nicht herangezogen werden.

Der am 02.02.2022 beschlossene Haushaltsplan 2022 wurde mit voraussichtlichen Planzahlen berechnet, zu diesem Zeitpunkt liegen für die Bildung der Rückstellung der Kreisumlagen, Samtgemeindeumlage und Gewerbesteuerumlage noch keine endgültigen Zahlen vor. Nachdem das Landesamt für Statistik Niedersachsen nunmehr die endgültige Steuermesszahl mitgeteilt hat wurden die Planzahlen angepasst, wodurch wesentlich weniger Rückstellungen für die Umlagen gebildet werden müssen. Aus diesem Grund schließt der neue Entwurf des Haushaltsplanes wesentlich besser.

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2022 ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt. Ein Ausgleich des Ergebnishaushaltes kann im Jahr 2022 jedoch immer noch nicht erreicht werden.

Der Fehlbetrag in Höhe von 54.000 Euro kann jedoch im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung im Jahr 2023 durch die Einnahme der Veräußerung der Wohngebietsflächen ausgeglichen werden.

Die Daten des Haushaltes wurden auf Grundlage des Vorjahres entwickelt. Die wesentlichen Veränderungen sind im Haushaltsplan dargestellt. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich an dieser Stelle auf den Vorbericht zum Haushaltsplan.

Die folgende Aufstellung soll darstellen welche Ertrags- und Aufwandsarten sich hinter den doppelischen Haushaltsansätzen im Haushaltsplan verbergen:

Erträge

1. Steuern und ähnliche Abgaben

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Hundesteuer
- Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer

2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen

- Zuschüsse von Dritten (zweckgebundene Spenden)

3. Auflösungserträge aus Sonderposten

- Erträge aus der Auflösung von Investitionszuwendungen an die Gemeinde

4. sonstige Transfererträge

- keine Veranschlagung im Gemeindehaushalt

5. öffentlich-rechtliche Entgelte

- Benutzungsgebühren und Entgelte aufgrund von Satzungen

6. privatrechtliche Entgelte

- Eintrittsgelder
- Verkaufserlöse
- Miet- und Pachterträge

7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen

- Kostenerstattungen von Dritten

8. Zinsen und andere Finanzerträge

- Verzinsung von Steuernachforderungen

9. aktivierte Eigenleistung

- keine Veranschlagung im Gemeindehaushalt

10. Bestandsveränderungen

- keine Veranschlagung im Gemeindehaushalt

11. sonstige ordentliche Erträge

- Konzessionsabgaben

Aufwendungen

13. Aufwendungen für aktives Personal

- Personalaufwendungen für aktive Beschäftigte

14. Aufwendungen für Versorgung

- keine Veranschlagung im Gemeindehaushalt

15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

- Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände (GVG)
- Unterhaltung der Gebäude, des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Tiefbau) und des beweglichen Vermögens
- Bewirtschaftungskosten (Gas, Wasser, Strom, Grundabgaben, Gebäudeversicherungen, Reinigung, etc.)
- Mieten und Pachten
- Fahrzeugkosten
- Repräsentationen und Ehrungen
- Eigene Veranstaltungen
- Sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen
- Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen

16. Abschreibungen

- Aufwand für den Wertverlust des Sachvermögens

17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

- Zinsaufwendungen für Liquiditäts- und Finanzierungskredite

18. Transferaufwendungen

- Kreisumlage
- Samtgemeindeumlage
- Zuschüsse an Dritte (Vereine etc.)

19. sonstige ordentliche Aufwendungen

- Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit
- Geschäftsaufwendungen
 - Bekanntmachungskosten
 - Bürobedarf
 - Post- und Fernspreckgebühren
 - Reisekosten
- Steuern, Versicherungen, Schadensfälle

Sitzungsverlauf:

Ohne weitere Aussprache ergeht einstimmig (9 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Haushaltssatzung der Gemeinde Firrel für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Firrel in der Sitzung am 08.06.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.154.600,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.208.600,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	959.800,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.106.000,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	325.100,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	195.000,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	12.300,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.154.800,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.443.400,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 195.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 440 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 440 v. H.

2. Gewerbesteuer 440 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen im Sinne des § 12 der Niedersächsischen Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

Firrel, 09.06.2022

**Gemeinde Firrel
Der Bürgermeister
Johannes Poppen**

17 Firreler Dörphus - Bearbeitungsstand Sanierungs-/Umbaumaßnahmen

Vorlage: FIR/2022/019

Sachverhalt:

Für das Haushaltsjahr 2022 sind für das „Firreler Dörphus“ etwaige Sanierungs- bzw. Umbaumaßnahmen, in Höhe von voraussichtlich **42.700 Euro** (brutto) angemeldet. Diese setzen sich im Einzelnen, wie folgt zusammen:

1. Erneuerung der Holzfensterelemente

Die vorhandenen Holzfensterelemente im Saal sind vereinzelt abgängig und werden gegen neue Kunststofffensterelemente, die den techn. Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes im Gebäudebestand (ehem. EnEV) entsprechen, ausgetauscht. Ursprünglich angedacht waren lediglich die Fenster zur Straßenseite auszutauschen. Nach Einschätzung einer Fachfirma ist ein kompletter Austausch aller im Saal befindlichen Holzfensterelemente jedoch ratsam, zumal etwaige Malerarbeiten etc. im Nachgang der Maßnahme anstehen. Zeitgleich wird das bodentiefe Fenster in der Küche mit ausgetauscht. Die Gesamtkosten für den Austausch aller Saalfensterelemente und des bodentiefen Küchenfensters in normaler Ausführung belaufen sich schätzungsweise auf **16.300 Euro** (brutto).

2. Dachsanierung im Bereich der „Traufe“ incl. LED-Spots

Die vorhandene Traufe am „Firrel Dörphus“ wird in Form einer waagerechten Traufverschalung mit Stirnbrett, aus weißem Kunststoff ausgebildet, so dass zukünftig der kostenintensive Streichzwang, der unterseitig sichtbaren Sparrenköpfe entfällt. Gleichzeitig werden in die waagerechte Traufverschalung energiesparende LED-Spots installiert. Die Gesamtkosten für die zwei Einzelmaßnahmen belaufen sich voraussichtlich auf **11.200 Euro** (brutto).

3. Malerarbeiten (Festsaal und Außenbereich)

Die Malerarbeiten beinhalten u.a. die farblich Umgestaltung des Festsaales, dadurch wird die Attraktivität bei evtl. Festivitäten der Einrichtung erheblich gesteigert. Das derzeitige Grundthema "blau" wird an allen Applikationen durch ein modernes, frisches und zeitgemäßes Farbbild verschönert, gleichzeitig wird der vorhandene Linoleumboden maschinell gereinigt und neu einzupflegt. Im Außenbereich wird die vorhandene Teilholzfassade mit einem Neuanstrich versehen. Die Gesamtkosten der Einzelmaßnahme belaufen sich voraussichtlich auf **13.800** (brutto).

4. Sonstiges

Das bodentiefe Fenster erhält im Außenbereich eine Ablaufrinne. Diese wird mit einer unter der Pflasterung zu verlegenden Leitung an die nahegelegene Entwässerung angeschlossen. Dadurch wird das bis dato vorherrschende Problem der Wasseransammlung vor dem bodentiefe Fenster (mit den daraus resultierenden Schäden) beseitigt. Für diese Arbeiten ist mit Gesamtkosten in Höhe von **1.400 Euro** (brutto) zu rechnen.

weiterer Vorgehensweise:

Sobald der Haushalt 2022 rechtskräftig ist, wird das Grundstücks- und Gebäudemanagement der Samtgemeinde Hesel die Leistungsverzeichnisse der einzelnen Gewerke vorbereiten und in einem freihändigen Vergabeverfahren ausschreiben.

Sitzungsverlauf:

Herr Poppen stellt fest, dass der Gemeinderat über den Sachverhalt informiert worden ist.

18 Firreler Dörphus - Photovoltaikanlage

Vorlage: FIR/2022/020

Sachverhalt:

Die Verwaltung der Samtgemeinde Hesel wurde damit beauftragt eine Machbarkeitsstudie bzw. Wirtschaftlichkeitsberechnung über die „Installation einer Photovoltaikanlage“ auf dem Dach des „Firreler Dörphus“ zu erstellen. Zur Unterstützung wurde hierfür die Fa. Elektro Renken aus 26670 Uplengen beauftragt.

Folgende Eckdaten sind in die Berechnung mit eingeflossen:

1. Dachfläche: ca. 100 m²
2. Dachausrichtung: 180° Süd
3. Dachneigung: 40°
4. Jahresstromverbrauch Ø: ca. 2.500 kWh/a (2016 bis 2020)

Insgesamt wurden von der Fa. Elektro Renken drei mögliche Varianten ausgearbeitet:

1.) Maximale installierte Leistung bei Vollspeisung (Oster-Paket ab 2023*)

- kein Eigenverbrauch möglich
- Modulanzahl: 43x Stück
- max. Anlagenleistung beträgt 16,34 kWp
- **CO²-Einsparung auf 20 Jahre beträgt ca. 205 t**
- voraussichtliche Investitionskosten: 26.488,26 Euro (netto) / 31.521,03 Euro (brutto)
- Ertrag auf 20 Jahre gerechnet mit einer Einspeisevergütung von **12,4 Cent/ kWh*** ergibt einen Ertrag von **ca. 31.777,26 Euro** abzgl. der Investitionskosten von 26.488,26 Euro (Netto) ergibt einen **Gewinn von 5.289 Euro**

**(sogenanntes „Osterpaket“ der Bundesregierung. Der Gesetzentwurf ist von der Bundregierung noch nicht beschlossen)*

2.) Maximale installierte Leistung mit Eigenverbrauch und Speicher

- Jahresstromverbrauch von ca. 2.500 kWh/a
- Eigenverbrauchsanteil ca. 15%
- Modulanzahl: 43x Stück
- max. Anlagenleistung beträgt 16,34 kWp
- Speicherkapazität: 7,7 kW
- Autarkiegrad beträgt ca. 92% (8% Netzbezug)
- **CO²- Einsparung auf 20 Jahre beträgt ca. 205 t**
- voraussichtliche Investitionskosten: 33.592,00 Euro (netto) / 39.974,48 Euro (brutto)
- Wirtschaftlichkeitsberechnung auf 20 Jahre mit einer Überschusseinspeisung von **6,5 Cent/kWh*** und Strombezugskosten von aktuell **36 Cent/KWh** ergibt ein Ersparnis von **- 4.721,00 Euro**
- **aus wirtschaftlicher Sicht amortisiert sich die Anlage nicht binnen 20 Jahren**

3.) Angepasste Leistung zum Verbrauch (Eigenverbrauch und Speicher)

- Jahresstromverbrauch von ca. 2.500 kWh/a
- Eigenverbrauchsanteil ca. 38%
- Modulanzahl: 15x Stück
- max. Anlagenleistung beträgt 5,70 kWp
- Speicherkapazität: 7,7 kW
- Autarkiegrad beträgt ca. 81% (19% Netzbezug)
- **CO²- Einsparung auf 20 Jahre beträgt ca. 73 t**
- voraussichtliche Investitionskosten: 18.563,00 Euro (netto) / 22.090,33 Euro (brutto)
- Wirtschaftlichkeitsberechnung auf 20 Jahre mit einer Überschusseinspeisung von 6,5 Cent/kWh und Strombezugskosten von aktuell 36 Cent/KWh ergibt ein Ersparnis von **- 2711,00 Euro**
- **aus wirtschaftlicher Sicht amortisiert sich die Anlage nicht binnen 20 Jahren**

Etwaige Planungsunterlagen der einzelnen drei Varianten sind als Anlage beigelegt.

Fazit:

Aufgrund des zu geringen Stromverbrauchs von durchschnittlich 2.500 kWh/a und der ungleichen Nutzung der Einrichtung, ist die Investition einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des „Firreler Dörphus“ für den Zeitraum von 20 Jahren, vom wirtschaftlichen Aspektpunkt gesehen nicht profitable. Dennoch sollte die Gemeinde Firrel seine Vorbildfunktion wahren und unabhängig davon den Ausbau der erneuerbaren Energiegewinnung weiter forcieren und in eine solche Anlage investieren. Durch die gewonnen Treibhausgas- Einsparungen trägt die Gemeinde Firrel aktiv am Klimaschutz und den von der Bundesregierung auferlegten „Klimawende“ bei.

Sitzungsverlauf:

Nach umfangreicher Aussprache ergeht einstimmig (8 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung) folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Die Variante 1 „Maximale installierte Leistung bei Vollseinspeisung“ soll in Abhängigkeit des Bundesbeschlusses („Osterpaket“) realisiert und im Haushaltjahr 2023 eingeplant sowie umgesetzt werden. Die Verwaltung wird beauftragt unverzüglich die Ausschreibung für die Installation der Anlage mit Aufbau im Jahr 2023 durchzuführen.
2. Die Variante 2 „Maximale installierte Leistung zum Verbrauch (Eigenverbrauch und Speicher)“ soll unabhängig des Bundesbeschlusses („Osterpaket“) realisiert und im Haushaltjahr 2023 eingeplant sowie umgesetzt werden.

19 Anträge

19.1 Antrag der CDU-Fraktion vom 30.05.2022

- Alternativen zur Gasversorgung

Vorlage: FIR/2022/021

Sitzungsverlauf:

Der Rat nimmt den Antrag zur Kenntnis.

19.2 Antrag der CDU-Fraktion vom 24.05.2022

- Klärung der Zuständigkeit für den Domänenweg

Vorlage: FIR/2022/023

Sitzungsverlauf:

Es wird festgestellt, dass der Domänenweg keine Gemeindestraße im Sinne von § 47 NStrG ist und die Gemeinde somit nicht Trägerin der Straßenbaulast und folglich nicht für die Wegeunterhaltung zuständig ist.

Der Bürgermeister würde trotzdem gerne unterstützend für eine Vermittlung zwischen den betroffenen Eigentümern tätig werden.

Herr Poppen stellt fest, dass der Gemeinderat über den Sachverhalt informiert worden ist.

19.3 Antrag der CDU-Fraktion vom 01.06.2022

- Anschaffung von Sitzgarnituren

Vorlage: FIR/2022/024

Sitzungsverlauf:

Nach ausgiebiger Beratung ergeht einstimmig (9 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Für den Rastplatz an der Unlander Straße werden zwei neue Sitzbänke in Abstimmung mit den Anliegern (Didi Bohlen) beschafft.

20 Anfragen

Die Anfragen werden abschließend beantwortet.

21 Einwohnerfragestunde zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten der Gemeinde

Es liegen keine Einwohnerfragen vor.

22 Schließung der Sitzung

Herr Poppen bedankt sich bei allen Anwesenden für die rege Teilnahme und schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 22:08 Uhr.

Bürgermeister

Protokollführer(in)

Johannes Poppen

Christina Roskam